

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

17. Stück vom Jahre 1901.

Inhalt: Nr. 80. Bekanntmachung, die Deutsche Wehrordnung vom 22. November 1888 betr. S. 187.

Nr. 80. Bekanntmachung,

die Deutsche Wehrordnung vom 22. November 1888 betreffend;

vom 2. Dezember 1901.

Nachdem auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Deutschen Kaisers vom 18. Februar 1901 vom Reichskanzler der Text der Deutschen Wehrordnung, wie er sich aus den seit dem 22. November 1888 Allerhöchst genehmigten Aenderungen ergibt, unter Ausschluß entbehrlich gewordener Uebergangsbestimmungen, durch das Centralblatt für das Deutsche Reich veröffentlicht worden ist — Beilage zu Nr. 32 des Centralblattes vom 26. Juli 1901 —, wird die Wehrordnung mit folgenden Bemerkungen und Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1. Zu § 4, 1b. Ausgenommen von der Wehrpflicht sind in Sachsen:

- a) die Fürsten und Grafen Herren von Schönburg, in Folge der Bestimmungen des Erläuterungsregreßes vom 9. Oktober 1885;
- b) der Graf zu Solms-Wildenfels und dessen Descendenz in Gemäßheit der Bestätigungs- und Deklarations-Urkunde vom 18. Februar 1846 „die wegen der Abgaben-Verhältnisse in der Herrschaft Wildenfels getroffene Uebereinkunft betreffend“.

2. Zu § 53, 2. Die seitens des Kriegs-Ministeriums aufgestellte Ministerial-Erfaßvertheilung enthält:

- a) die Gesamtzahl der aus jedem Armeekorps-Bezirk zu stellenden Rekruten;
- b) die Vertheilung der aus jedem Armeekorps-Bezirk zu stellenden Rekruten